

Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Frau Jacqueline Fehr
Regierungsrätin
Postfach
8090 Zürich

Via Vernehmlassungsportal

Schlieren, 11. Dezember 2024

Stellungnahme Vernehmlassung Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den finanzpolitischen Reserven. Unsere Stellungnahme erfolgt aus der Sicht eines Fachverbandes.

Generelle Bemerkungen

In § 118 ist das True an Fair View-Prinzip im Gemeindegesetz verankert, wonach die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden soll. Diesem Prinzip folgend, sehen die für die öffentliche Hand geltenden Rechnungslegungsnormen HRM2 und IPSAS die Bildung von Reserven nicht vor. Diese mussten deshalb mit der Einführung von HRM2 aufgelöst werden. Schon die geltende Lösung mit den finanzpolitischen Reserven über das Budget war eine politische Kompromisslösung, mit der die mit HRM2 wegfallenden zusätzlichen Abschreibungen kompensiert wurden. Die Bildung von finanzpolitischen Reserven über die Jahresrechnung ist eine weitere Vermischung von Rechnungslegung und Finanzpolitik. Mit HRM2 war die ursprüngliche Intension, die Rechnungslegung und Finanzpolitik zu trennen. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen und den nachfolgenden fachspezifischen Bemerkungen lehnt der VZF die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung ab.

Fachspezifische Bemerkungen

Alter Zweck der finanzpolitischen Reserve

Zur Verminderung einer Nettoverschuldung oder Erhöhung des Nettovermögens sieht das Gemeindegesetz bisher Einlagen in die Reserven unter der Bedingung vor, dass dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht. Das heisst, die Reserve soll über den Steuerfuss auch tatsächlich finanziert und damit der Zweck der Reserve erfüllt werden.

Grundsatz der Verständlichkeit (§ 119 GG)

Die bisherige Lösung war budgetorientiert, berechenbar und verständlich. Durch die Ausweitung der heutigen Regelung kann die Jahresrechnung willkürlich zur Äufnung der finanzpolitischen Reserve genutzt werden, was die wichtigste Grösse für die Bevölkerung – das Jahresergebnis – beeinflusst. Eine Jahresrechnung muss objektiv und auf Fakten basiert sein (§ 118 GG, Zweck der Rechnungslegung). Seit der Einführung der neuen Rechnungslegung 2019 war das Ziel, Zahlen verständlich darzulegen und die Bevölkerung bei Entscheidungen zu unterstützen. Die geplante Gesetzesänderung weicht diese Ziele auf, reduziert die Aussagekraft und instrumentalisiert die Rechnungslegung.

Zukünftige finanzielle Herausforderungen

Durch die Glättung von Ergebnissen könnten finanzielle Herausforderungen der Zukunft weniger offensichtlich dargestellt werden, was den politischen Diskurs und die Entscheidungsfindung beeinträchtigen und dazu führen könnte, dass ein strukturelles Defizit zu spät erkannt wird.

Wirtschaftlicher Gehalt finanzpolitischer Reserven

Die finanzpolitischen Reserven werden dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen. An der Substanz des zweckfreien Eigenkapitals ändert sich damit nichts. Für das Budgetorgan ist diese Trennung nur schwer erkennbar und nicht von grosser Relevanz.

Abschluss Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird von den Finanzverwaltungen erstellt und von der Exekutive bis Ende März genehmigt. Anschliessend erfolgt die Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament. Bisher gab die Jahresrechnung in den meisten Gemeinden und Städten wenig zu diskutieren. Mit der vorgesehenen Änderung des Gemeindegesetzes wird eine politische Komponente mit der Jahresrechnung verknüpft, was vor allem bei Gemeinden und Städten mit Gemeindeparlament zu Diskussionen führen dürfte. Falls der Antrag des Gemeindevorstands abgeändert wird, muss die gesamte Jahresrechnung korrigiert werden, was zu einem erheblichen Aufwand führt und die Gefahr birgt, dass die Einreichungsfrist beim Bezirksrat nicht eingehalten werden kann. Weiter müssen die heute sehr früh einzureichenden Finanzstatistiken nachträglich korrigiert werden.

Politische Aspekte

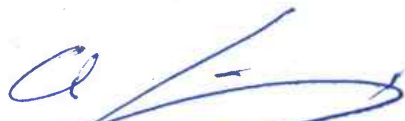
Gesetze werden von der Politik erlassen. Diese übersteuert gegebenenfalls fachlich korrekte Lösungen, was es zu akzeptieren gilt. Wir verstehen, dass die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung als finanzpolitisches Instrument gewünscht wird. Allenfalls könnten die finanzpolitischen Reserven noch verstärkter eingesetzt werden, um konjunkturelle Schwankungen oder Sondereffekte auszugleichen und das Rechnungsergebnis zu glätten, was jedoch vom Budgetorgan und dem Gemeindevorstand eine hohe Haushaltsdisziplin erfordert, insbesondere aufgrund wenig griffiger übergeordneter Haushaltregeln. Falls das Gemeindegesetz geändert wird, soll der Gemeindevorstand verpflichtet werden, aus Gründen der Transparenz in der Budget- und/oder der Jahresrechnungsweisung über die finanzpolitische Reserve Bericht zu erstatten.

Empfehlung des VZF

Aus den erwähnten Gründen lehnt der VZF als Fachverband die Bildung von finanzpolitischen Reserven mit der Jahresrechnung ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder der Vertretung unserer Anliegen in einer kantonsrätlichen Kommission stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Oliver Küng
Präsident VZF

Mitteilung an:

- GPV
- VZGV
- Mitglieder des VZF via News-Letter
- Internet VZF



An die Adressatinnen und Adressaten gemäss
Verteiler

12. November 2024

Finanzpolitische Reserven – Teilrevision des Gemeindegesetzes: Einladung zur Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem geltenden Gemeindegesetz müssen Einlagen in die Reserve budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen (§ 123 Gemeindegesetz [GG, LS 131.1]). Das Budget ist das Lenkungsinstrument der Gemeindetätigkeit im Allgemeinen und der Haushaltspolitik im Besonderen.

Am 30. Oktober 2023 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat betreffend Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz (KR-Nr. 438/2020) überwiesen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Einlagen in die finanzpolitische Reserve auch ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Möglichkeit geprüft und einen Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes ausgearbeitet. Das Gesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass Einlagen in die finanzpolitische Reserve neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden können (§ 123 Abs. 2 VE-GG). Die Einlagen in die Reserve werden dabei vom Budgetorgan beschlossen, mithin von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament (§ 123 Abs. 3 VE-GG). Die vorliegende Revision sieht zudem vor, dass die Regelungen in § 17 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) aus gesetzessystematischen Gründen in das Gemeindegesetz (§§ 123 Abs. 4 und 124 Abs. 3 lit. c VE-GG) überführt werden sollen.

Der Regierungsrat hat die Direktion der Justiz und des Innern am 30. Oktober 2024 ermächtigt, zum Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes eine Vernehmlassung durchzuführen (RRB Nr. 1112/2024).

Weitergehende Ausführungen zur Vorlage können Sie dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf entnehmen. Die Vernehmlassungsdokumente (einschliesslich Antwortformular) finden Sie auf folgender Internetseite des Kantons: <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html> (Suchbegriff: «finanzpolitische Reserven»).

Wir laden Sie ein, uns Ihre Antwort bis am **28. Februar 2025** per E-Mail (gemeindefinanzen.gaz@ji.zh.ch) an die Abteilung Gemeindefinanzen des Gemeindeamtes zustellen.



Bei Fragen zur Vernehmlassungsvorlage wenden Sie sich bitte an Andreas Hrachowy (vgl. Kontaktangaben im Briefkopf).

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Jacqueline Fehr
Regierungsrätin



Adressatenliste

A. Gemeinden, Verbände und Organisationen

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Schulgemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verband Zürcher Finanzfachleute (VZF)
- Verband Zürcher Schulpräsidien (VZS)
- Verband des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS)
- Evangelisch-reformierte Landeskirche
- Römisch-katholische Körperschaft
- Christkatholische Kirchgemeinde des Kantons Zürich

B. Kantonsrat und politische Parteien

- Geschäftsleitung des Kantonsrates
- Parlamentsdienste
- Alternative Liste (AL)
- Christlich-Soziale Partei (CSP)
- Die Mitte
- Eidgenössisch-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP.Die Liberalen (FDP)
- Grüne Partei (Grüne)
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

C. Intern

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Statthalterkonferenz
- Vereinigung der Bezirksrätinnen und Bezirke
- Kollegium der Bezirksratsschreiberinnen und Bezirksratsschreiber



Gemeindegesezt (Teilrevision)

A. Ausgangslage

Gemäss § 123 Gemeindegesezt (GG; LS 131.1) müssen Einlagen in die Reserve budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Ende Oktober 2023 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat das Postulat «Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesezt» (KR-Nr. 438/2020) überwiesen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Einlagen in die finanzpolitische Reserve ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat die Möglichkeit geprüft und darüber hinaus eine entsprechende Änderung des Gemeindegeseztes ausgearbeitet. Das Anliegen des Postulats wird mit der vorgeschlagenen Teilrevision aufgenommen.

B. Ziele und Umsetzung

1. Einlagen in die Reserve

1.1 Budget

Die finanzpolitische Steuerung des Gemeindehaushalts erfolgt grundsätzlich über das Budget. Das Budget ist das Lenkungsinstrument der Gemeindetätigkeit im Allgemeinen und der Haushaltspolitik im Besonderen. Einlagen in die finanzpolitische Reserve müssen budgetiert werden und dürfen zu keinem Aufwandüberschuss führen (§ 123 Abs. 2 GG). Für die Bildung von finanzpolitischen Reserven ist das Budgetorgan; konkret die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament zuständig (§ 101 Abs. 2 GG). Das Budgetorgan trägt die finanzpolitische Steuerung des Gemeindevorstands mit bzw. genehmigt diese, lehnt sie ab oder ändert sie.

1.2 Jahresrechnung

Das Gemeindegesezt soll dahingehend ergänzt werden, dass Einlagen in die finanzpolitische Reserve neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden können (§ 123 Abs. 2 VE-GG). Die Einlagen in die Reserve sind dabei – wie

auch bei der Budgetierung – vom Budgetorgan zu beschliessen (§ 123 Abs. 3 VE-GG). Auf diese Weise kann das Budgetorgan auf nicht vorhergesehene Geschäftsfälle reagieren und Überschüsse nachträglich (ganz oder teilweise) den finanzpolitischen Reserven zuführen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Erträge aus Grundstückgewinnsteuern, Erträge aus Steuern früherer Jahre oder Erträge aus passiven Steuerauscheidungen. Solche Geschäftsfälle sind während dem Budgetprozess – das heisst zu Beginn des Rechnungsjahrs – unter Umständen nicht vorhersehbar. Neben einzelnen Geschäftsfällen ist aber auch an die Konstellation zu denken, in der ein Verwaltungsbereich im Globalbudget besser abschliesst als budgetiert. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen könnte das Budgetorgan auch in diesem Fall mit der Genehmigung der Jahresrechnung nachträglich Rücklagen beschliessen.

Voraussetzung für die nachträgliche Einlage in die finanzpolitische Reserve ist, dass im Rechnungsjahr ein entsprechender Ertragsüberschuss resultiert. Darüber hinaus darf – wie beim ordentlichen Budgetprozess – durch die geplante Einlage kein Aufwandüberschuss resultieren (§ 123 Abs. 2 VE-GG).

Massgebend für die Festlegung einer Einlage in die finanzpolitische Reserve ist nach dem Gesagten der resultierende Ertragsüberschuss. Der Ertragsüberschuss ist das Resultat sämtlicher Geschäftsfälle des entsprechenden Rechnungsjahrs. Wird der Ertragsüberschuss beim Jahresabschluss ganz oder teilweise der finanzpolitischen Reserve zugewiesen, beeinflusst die Gemeinde dadurch das effektive Jahresergebnis finanzpolitisch und weist einen anderen Ertragsüberschuss aus. Die Einlage in die finanzpolitische Reserve wird nunmehr als finanzpolitischer Vorgang im ausserordentlichen Ergebnis ausgewiesen. Gesamthaft verändert sich das zweckfreie Eigenkapital durch diesen Vorgang allerdings nicht.

In einem künftigen Budget steht dann die so gebildete finanzpolitische Reserve zur Verfügung, womit sich der finanzpolitische Gestaltungsspielraum der Gemeinde im Budget vergrössert. Mit der Budgetierung einer Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve kann ein allfälliger Aufwandüberschuss oder gemäss den Regeln zum Ausgleich des Budgets ein zu hoher Aufwandüberschuss reduziert werden.

Ändert das Budgetorgan den Antrag des Gemeindevorstands zu einer Einlage in die finanzpolitische Reserve oder stellt es einen eigenen Antrag ist die Jahresrechnung je nach definitivem Beschluss entsprechend anzupassen. Dies entspricht bereits dem heutigen Prozess, wenn eine Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve zur Deckung des Aufwandüberschusses beantragt wird.

2. Entnahmen aus der Reserve

Die vorliegende Revision sieht ferner vor, dass die Regelungen in § 17 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) in die §§ 123 Abs. 4 und 124 Abs. 3 lit. c des Gemeindegesetzes überführt werden. § 17 Abs. 1 VGG bestimmt, dass Entnahmen aus der Reserve vom Budgetorgan zu beschliessen sind; während Abs. 2 statuiert, dass Entnahmen aus der Reserve im ausserordentlichen Ergebnis der Erfolgsrechnung auszuweisen sind. Mit der Überführung dieser Regelungen in das Gemeindegesetz wird § 17 VGG obsolet und kann gestrichen werden.

C. Auswirkungen

Mit der Möglichkeit, Einlagen in die Reserve – neben der Budgetierung – nachträglich über den Ertragsüberschuss der Jahresrechnung vorzunehmen, erhalten die Gemeinden einen grösseren finanzpolitischen Gestaltungsspielraum. Sie sind allerdings nicht verpflichtet, den zusätzlichen Spielraum auch zu nutzen. § 123 Abs. 2 VE-GG ist als «Kann-Bestimmung» formuliert.

Die Ausweitung des Gestaltungsspielraums betrifft im Übrigen lediglich die Einlage in die Reserve. Was die Entnahme, betrifft können finanzpolitische Reserven bereits heute ausserhalb des Budgets, d.h. mit der Genehmigung der Jahresrechnung, angepasst werden.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Vorentwurfs finden sich in der nachfolgenden synoptischen Darstellung. Die Änderungen sind farblich hervorgehoben.



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>Gemeindegesezt (GG) (vom 20. April 2015)</p> <p>4. Teil: Finanzhaushalt</p> <p>4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</p> <p>B. Jahresrechnung</p> <p><i>Reserve</i></p> <p>§ 123 ¹ Die Gemeinden können mit Einlagen in die Reserve das Nettovermögen erhöhen oder eine Nettoverschuldung vermindern.</p> <p>² Die Einlagen werden budgetiert. Sie dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.</p>	<p>Gemeindegesezt (GG) vom 20. April 2015 (Änderung vom ...)</p> <p><i>Der Kantonsrat,</i></p> <p>nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom (...) und der [Kommission] vom (...),</p> <p><i>beschliesst:</i></p> <p>I. Das Gemeindegesezt vom 20. April 2015 wird wie folgt geändert:</p> <p>4. Teil: Finanzhaushalt</p> <p>4. Abschnitt: Rechnungslegung und Berichterstattung</p> <p>B. Jahresrechnung</p> <p><i>Reserve</i></p> <p>§ 123. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die Einlagen können budgetiert werden oder aufgrund eines Ertragsüberschusses in der Jahresrechnung gebildet werden. Sie dürfen im Budget und in der Jahresrechnung zu keinem Aufwandüberschuss führen.</p> <p>³ Die Einlagen in die Reserve werden vom Budgetorgan beschlossen.</p>	<p>Einlagen in die finanzpolitische Reserve können neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden, sofern ein entsprechender Ertragsüberschuss im Rechnungsjahr resultiert. Der resultierende Ertragsüberschuss kann damit ganz oder teilweise der finanzpolitischen Reserve zugewiesen werden. Analog beim Budget darf bei der Einlage in die finanzpolitische Reserve kein Aufwandüberschuss resultieren.</p> <p>Eine Einlage in die finanzpolitische Reserve bei der Genehmigung der Jahresrechnung ist analog der Bildung im Budget und der Entnahme zur Deckung eines Aufwandüberschusses vom Budgetorgan bzw. von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament im Rahmen der finanzpolitischen Steuerung zu beschliessen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf	Erläuterungen
<p>³ Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet.</p>	<p>⁴ Die Reserve wird zur Deckung von Aufwandüberschüssen verwendet. Die Entnahmen aus der Reserve werden vom Budgetorgan beschlossen.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung von § 17 Abs. 1 VGG, wonach Entnahmen aus der Reserve vom Budgetorgan beschlossen werden, wird neu im Gemeindegesetz abgebildet. Mit der Anpassung des Gemeindegesetzes kann § 17 VGG gestrichen werden.</p>
Erfolgsrechnung		
<p>§ 124 ¹ Die Erfolgsrechnung enthält den Aufwand und den Ertrag eines Rechnungsjahres.</p>	<p>Abs. 1 unverändert</p>	
<p>² Die Erfolgsrechnung nach Aufwand- und Ertragsarten umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit,b. das Finanzergebnis,c. das ausserordentliche Ergebnis.	<p>Abs. 2 unverändert</p>	
<p>³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,c. die Einlagen in die Reserve.	<p>³ Das ausserordentliche Ergebnis umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,b. die Einlagen in Vorfinanzierungen und deren Auflösung,c. die Einlagen in die Reserve und die Entnahmen aus der Reserve. <p>II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>III. Das Postulat KR-Nr. 438/2020 betreffend «Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz» wird als erledigt abgeschrieben.</p> <p>IV. Mitteilung an den Regierungsrat.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung von § 17 Abs. 2 VGG, wonach die Entnahmen im ausserordentlichen Ergebnis in der Erfolgsrechnung ausgewiesen werden, wird neu im Gemeindegesetz abgebildet. Mit der Anpassung des Gemeindegesetzes kann § 17 VGG gestrichen werden.</p>

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Oktober 2024

1112. Änderung des Gemeindegesetzes (Vernehmlassung, Ermächtigung)

A. Ausgangslage

Gemäss § 123 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) müssen Einlagen in die Reserve budgetiert werden und dürfen im Budget zu keinem Aufwandüberschuss führen.

Der Kantonsrat hat das Postulat KR-Nr. 438/2020 betreffend Anpassung der Möglichkeit zur Bildung von finanzpolitischen Reserven im Gemeindegesetz am 30. Oktober 2023 dem Regierungsrat überwiesen. Mit dem Postulat wird der Regierungsrat gebeten, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Einlagen in die finanzpolitische Reserve ausserhalb des Budgets zu tätigen.

Die Direktion der Justiz und des Innern hat diese Möglichkeit geprüft und darüber hinaus einen Vorschlag zur Änderung des Gemeindegesetzes ausgearbeitet, der das Anliegen des Postulats aufnehmen soll.

B. Ziele und Umsetzung

Die finanzpolitische Steuerung des Gemeindehaushalts erfolgt grundsätzlich über das Budget. Das Budget ist das Lenkungsinstrument der Gemeindetätigkeit im Allgemeinen und der Haushaltspolitik im Besonderen. Einlagen in die finanzpolitische Reserve müssen budgetiert werden und dürfen zu keinem Aufwandüberschuss führen (§ 123 Abs. 2 GG). Für die Bildung von finanzpolitischen Reserven ist das Budgetorgan, d. h. die Gemeindeversammlung oder das Gemeindeparlament, zuständig (§ 101 Abs. 2 GG). Das Budgetorgan trägt die finanzpolitische Steuerung des Gemeindevorstands mit bzw. genehmigt sie, lehnt sie ab oder ändert sie.

Das Gemeindegesetz soll dahingehend geändert werden, dass Einlagen in die finanzpolitische Reserve neu auch mit der Genehmigung der Jahresrechnung vorgenommen werden können (§ 123 Abs. 2 VE-GG). Die Einlagen in die Reserve sind dabei – wie auch bei der Budgetierung – vom Budgetorgan zu beschliessen (§ 123 Abs. 3 VE-GG). Auf diese Weise kann das Budgetorgan auf nicht vorhergesehene Geschäftsfälle reagieren und Überschüsse nachträglich (ganz oder teilweise) den finanzpolitischen Reserven zuführen. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an Erträge aus Grundstückgewinnsteuern, aus Steuern früherer

Jahre oder aus passiven Steuerauscheidungen. Solche Geschäftsfälle sind während des Budgetprozesses – d. h. zu Beginn des Rechnungsjahres – unter Umständen nicht vorhersehbar. Neben einzelnen Geschäftsfällen ist aber auch an die Konstellation zu denken, in der ein Verwaltungsbereich im Globalbudget besser abschliesst als budgetiert. Aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen könnte das Budgetorgan auch in diesem Fall mit der Genehmigung der Jahresrechnung nachträglich Rücklagen beschliessen. Voraussetzung für die nachträgliche Einlage in die finanzpolitische Reserve ist, dass das Rechnungsjahr einen entsprechenden Ertragsüberschuss ausweist. Darüber hinaus darf – wie beim ordentlichen Budgetprozess – durch die geplante Einlage kein Aufwandüberschuss resultieren (§ 123 Abs. 2 VE-GG).

Die vorliegende Revision sieht zudem vor, dass die Regelungen gemäss § 17 der Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) in die §§ 123 Abs. 4 und 124 Abs. 3 lit. c GG überführt werden sollen. § 17 VGG bestimmt, dass Entnahmen aus der Reserve vom Budgetorgan zu beschliessen (Abs. 1) und im ausserordentlichen Ergebnis der Erfolgsrechnung auszuweisen sind (Abs. 2). Mit der Überführung dieser Regelungen in das GG, die aufgrund ihrer rechtlichen Bedeutung gesetzssystematisch in ein Gesetz im formellen Sinn gehören, wird § 17 VGG aufzuheben sein.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Gemeindegesetzes durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli